



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

23.08.2019

Nr. 34

**Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder**

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: [info@amt-nortorfer-land.de](mailto:info@amt-nortorfer-land.de)

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

## **Amt Nortorfer Land - Einladung zu einer Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Nortorfer Land**

Die nächste Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Nortorfer Land findet am Donnerstag, 29.08.2019, 19:00 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

### T A G E S O R D N U N G

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 23.05.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Amtsvorstehers
6. Mitteilungen des Amtsdirektors
7. Anfragen der Amtsausschussmitglieder
8. Beschluss über die Jahresrechnung 2018 des Amtes Nortorfer Land gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung
9. Fortschreibung des Frauenförderplanes des Amtes
10. Beratung und Beschlussempfehlung über die Vergabe eines Auftrages zur Neugestaltung der Homepage des Amtes Nortorfer Land
11. Beratung und Beschlussempfehlung über die Vergabe eines Auftrages zur Beschaffung von Tablet-PCs für die Gremienarbeit
12. Umsetzung der DSGVO und Beschlussempfehlung über die Vergabe
13. Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Abwasserbeseitigung Nortorf-Land GmbH
14. Neufassung der Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Warder (Abwassergebührensatzung Warder)



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

23.08.2019

Nr. 34

15. Neufassung der Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Langwedel (Abwassergebührensatzung Langwedel)

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

16. Personalangelegenheiten  
17. Mitteilungen des Amtsdirektors

**Irps  
Amtsvorsteher**

---

## **Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibung**

Das Amt Nortorfer Land sucht zum 1. August 2020

**eine/n Auszubildende/n (m/w/d)**

für den Beruf des/der Verwaltungsfachangestellten - Fachrichtung Kommunalverwaltung.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) in der Rubrik Stellenausschreibungen oder auch telefonisch bei Fr. Bock , Tel. 04392/401-211.

**Staschewski  
Amtsdirektor**

---

## **Amt Nortorfer Land - Entschlammung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben in den Gemeinden des Amtes Nortorfer Land (mit Ausnahme in der Stadt Nortorf) im Jahr 2019**

Die **nicht nachgerüsteten Altanlagen (Kleinkläranlagen)** müssen nach dem Einführungserlass mindestens jährlich entschlammung werden. Bei diesen Altanlagen wird die „**Regelabfuhr**“ vorgenommen. Hierfür sind folgende Termine vorgesehen:

Timmaspe

in der Zeit vom 26.08. bis 30.08.2019

Die **abflusslosen Sammelgruben** werden im Rahmen der „**bedarfsorientierten Entleerung**“ entschlammung. Sofern eine Entleerung vorgenommen werden muss, hat der Eigentümer dem Amt eine Mitteilung zu geben.

Bei den **nachgerüsteten Kleinkläranlagen** wird eine „**bedarfsorientierte Entleerung**“ vorgenommen. Sollte der Schlamm 50 % des Volumens der ersten Kammer überschreiten, ist die Anlage zu entleeren. Dem Amt ist dann von der Wartungsfirma bzw. dem Eigentümer eine entsprechende Mitteilung zu geben. Das Amt wird einen Auftrag zur Entschlammung der Anlage im Rahmen einer „bedarfsorientierten Entleerung“ erteilen.

**Staschewski  
Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

23.08.2019

Nr. 34

**Amt Nortorfer Land - Volksbegehren zum Schutz des Wassers**

Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz - VAbstG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 18 der Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird zur Durchführung des Volksbegehrens zum Schutz des Wassers bekannt gemacht:

**1. Gegenstand des beantragten Volksbegehrens ist der nachfolgende Gesetzentwurf mit Begründung**

**„Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des  
Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein**

**Artikel 1  
Änderung des Landeswassergesetzes**

Das Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. 2008, 91), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. 2019, 30), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:

1. oberirdische Gewässer,
2. Küstengewässer,
3. Grundwasser, unabhängig vom Gehalt an löslichen Bestandteilen, und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

Es gilt auch für Teile dieser Gewässer.“

2. Die Überschrift von § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Erdaufschlüsse (zu § 49 WHG)“

3. Nach § 7 Absatz 1 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(2) Wer Erdarbeiten oder Bohrungen vornimmt, ist für dadurch verursachte nachteilige qualitative und quantitative Veränderungen eines Gewässers sowie dadurch verursachte Schäden verantwortlich.“

(3) Die Wasserbehörde hat die Arbeiten zu untersagen und die Einstellung begonnener Arbeiten anzuordnen, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung von Gewässern zu besorgen oder eingetreten ist und die Schäden nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet, beseitigt oder ausgeglichen werden können. Die Wasserbehörde kann die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangen, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt dies erfordern.

(4) Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabenträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.“

4. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 5.

**Artikel 2  
Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

Dem § 88a des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2019 (GVOBl. 2019, 42), wird der folgende Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.“



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

23.08.2019

Nr. 34

## **Begründung:**

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Landeswassergesetz):

Es wird klargestellt, dass auch tiefes Grundwasser - unabhängig von seiner Qualität (z.B. „Sole“) und Verbindung mit anderem Grundwasser - Grundwasser im Sinne des Wasserrechts ist. Auch wenn Tiefenwasser keine ohne weiteres nutzbare Qualität aufweist, kann es doch für zukünftige Nutzungen in Betracht kommen und darf nicht - beispielsweise durch Verpressung giftiger Rückstände - beeinträchtigt werden.

Zu Artikel 1 Nrn. 2-4 (§ 7 Landeswassergesetz):

Diese Änderungen sind in Anlehnung an § 43 des Wassergesetzes des Landes Baden-Württemberg formuliert. Bisher fehlen im Landeswassergesetz SH entsprechende Regelungen zum Schutz des Wassers.

Zu Artikel 2 (§ 88a Landesverwaltungsgesetz):

Bisher werden die Pläne von Erdölkonzernen vielfach der Öffentlichkeit vorenthalten, um „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ der Unternehmen zu schützen. Die Gesetzesänderung schafft die eindeutige Grundlage dafür, dass Behörden in Fällen überwiegender öffentlicher Interessen auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen können. In Artikel 53 der Landesverfassung und § 10 des Informationszugangsgesetzes findet sich eine vergleichbare Regelung, so dass eine Angleichung der Gesetzesvorschriften angezeigt ist.

Eine Veröffentlichung von Antragsunterlagen ermöglicht zivilgesellschaftlichen Organisationen, Stellung zu Anträgen zu nehmen und der zuständigen Behörde damit möglicherweise verbundene Probleme aufzuzeigen. Beispielsweise ist die Kenntnis der in Arbeitsplänen genannten Gesteinsschichten erforderlich, um beurteilen zu können, ob solche Vorkommen nur unter Anwendung des Fracking-Verfahrens ausgebeutet werden können oder nicht.“

## **2. Amtliche Eintragungsräume, Eintragungszeiten**

Im Amt Nortorfer Land kann die Eintragung zur Unterstützung des Volksbegehrens zum Schutz des Wassers in folgenden amtlichen Eintragungsräumen vorgenommen werden:

Amt Nortorfer Land, Rathaus, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Rathausinformation im Eingangsbereich.

### **Öffnungszeiten:**

**Montags und dienstags am Vormittag 8.00 - 12.00 Uhr**

**Donnerstags und freitags am Vormittag 8.00 - 12.00 Uhr**

**Donnerstags am Nachmittag 14.00 - 18.00 Uhr**

**Mittwochs ist das Rathaus geschlossen!**

## **3. Eintragungsfrist**

Die Frist, innerhalb der das Volksbegehren durch Eintragung unterstützt werden kann, beträgt sechs Monate. Sie beginnt am 02. September 2019 und endet am 02. März 2020.

**Staschewski  
Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

23.08.2019

Nr. 34

**Gemeinde Dätgen - Wasserrohrnetz wird gespült**

Zur Entfernung von Ablagerungen in den Wasserrohren wird vom **27.08.2019 – 30.08.2019** eine Rohrnetzspülung in der **Gemeinde Dätgen** durchgeführt.

Den genauen Zeitpunkt, wann Ihr Versorgungsabschnitt gespült wird, teilen wir Ihnen durch Wurfzettel in Ihre Briefkästen mit.

**Zu Ihrer Information:**

Rohrnetzspülungen sind vorbeugende Maßnahmen zur Sicherung der hohen Qualität des Lebensmittels Nummer 1 „Trinkwasser“. Die natürlichen und für die Gesundheit unbedenklichen Wasserinhaltsstoffe wie Eisen und Mangan lagern sich über die Jahre in den Rohrleitungen ab. Diese sind regelmäßig zu entfernen, um das Rohrnetz zu erhalten und unkontrollierten Trübungen des Trinkwassers vorzubeugen. Zur effektiven und nachhaltigen Reinigung setzen wir modernste Technik ein. Die Leitungen werden mit dem Luft-Spül-Verfahren gespült. Es werden keine chemischen Zusätze verwendet. Das Verfahren basiert ausschließlich auf der dosierten Zugabe von aufbereiteter, hygienisch einwandfreier Luft. Die Spülung erfolgt zeitlich begrenzt in festgelegten Leitungsabschnitten. Das weitere Versorgungsnetz bleibt ohne Beeinträchtigung.

Für den zu spülenden Abschnitt benötigen wir Ihre Unterstützung.

**Im Zeitraum der Spülung darf kein Wasser entnommen werden**, da sonst gelöste Ablagerungsteilchen bzw. Luft in Ihre Hausinstallation gelangen könnten. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Wurfzetteln. Für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung möchten wir uns im Voraus bedanken.

**Stadtwerke Nortorf AöR**

**Gemeinde Gnutz - Einladung zu einer Sitzung des Umwelt- und Friedhofsausschusses der Gemeinde Gnutz**

Die nächste Sitzung des Umwelt- und Friedhofsausschusses der Gemeinde Gnutz findet am Montag, 02.09.2019, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Gnutzer Mühle', Itzehoer Straße 15, 24622 Gnutz, statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Beratung über die Einrichtung einer Laub- und Gartenabfallsammelstelle
4. Baumpflegemaßnahmen
5. Friedhofsangelegenheiten
6. Klärteichentschlammung
7. Beratung über die Beteiligung an der regionalen Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

8. Personalangelegenheiten

**Schönbeck  
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

23.08.2019

Nr. 34

**Gemeinde Langwedel - Einladung zu einer Sitzung des Landschaftspflege- und Umweltausschuss der Gemeinde Langwedel**

Die nächste Sitzung des Landschaftspflege- und Umweltausschuss der Gemeinde Langwedel findet am Mittwoch, 28.08.2019, 19:30 Uhr, mit Treffpunkt hinterer Zugang zum Friedhof, Parkplatz am Olendiekskamp, 24631 Langwedel statt. Nach TOP 3 wird die Sitzung im Sportheim, Am Sportplatz 1 b, 24631 Langwedel, fortgesetzt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Besichtigung des geplanten Verlaufes des Wanderweges zur Querung der Olen dieksau
4. Sachstand zur Sicherung des Storchennestes
5. Knickpflege in den Gemeindewegen
6. Allgemeine Informationen

**Jürgensen  
Ausschussvorsitzender**

**Gemeinde Langwedel - Einladung zu einer Sitzung des Schul-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss der Gemeinde Langwedel**

Die nächste Sitzung des Schul-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss der Gemeinde Langwedel findet am Donnerstag, 29.08.2019, 19:30 Uhr, im Gemeindezentrum Langwedel, Wollm 8, 24631 Langwedel, statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Kauf eines neuen Spielgeräts für den Spielplatz am Sportplatz
4. Planung der Umbenennung einer Straße in "Helmut-Schmidt-Weg"
5. Planung der gemeindlichen Veranstaltung "HerbstKaffee "
6. Planung des Jahresempfangs der Gemeinde

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

7. Mittagsverpflegung KiTa Krippe und Bucherthaus

**Spilker  
Ausschussvorsitzender**



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

23.08.2019

Nr. 34

## **Stadt Nortorf - Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Itzehoer Straße / Ecke Wolliner Straße / Breslauer Straße“ der Stadt Nortorf für das Gebiet „Rückwärtiger Bereich der Firma Möbel/Küchen Rumpf, südlich der Wolliner Straße, auf dem Flurstück 134 (teilweise) und dem Flurstück 136/3 (teilweise), Flur 532 der Gemarkung Nortorf“**

Die Stadtverordnetenversammlung Nortorf hat in der Sitzung am 25.06.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Itzehoer Straße / Ecke Wolliner Straße / Breslauer Straße“ der Stadt Nortorf für das Gebiet „Rückwärtiger Bereich der Firma Möbel/Küchen Rumpf, südlich der Wolliner Straße, auf dem Flurstück 134 (teilweise) und dem Flurstück 136/3 (teilweise), Flur 532 der Gemarkung Nortorf“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 der Stadt Nortorf tritt mit Beginn des 24. August 2019 in Kraft. Alle Interessierten können die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niedernstraße 6, Zimmer 117, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurde die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 und die Begründung ins Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Nortorfer Land geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwärgungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Nortorf, den 16. August 2019**  
**Amt Nortorfer Land**  
**Der Amtsdirektor**

## **Gemeinde Timmaspe - Einziehung eines Wegeteilstückes**

Die Gemeindevertretung Timmaspe hat in ihrer Sitzung vom 29.04.2019 beschlossen, ein ca. 2 km langes Teilstück des Iloo-Weges, Teilstück des Flurstückes 37 der Flur 10, Gemarkung Timmaspe, für den öffentlichen Fahrzeugverkehr einzuziehen, ausgenommen sind Fahrzeuge für den Forstbetrieb. Der Weg wird als Rad-, Wander- und Reitweg erhalten.

Die Einziehung erfolgt gemäß § 8 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 631).

Ein Plan des einzuziehenden Teilstückes liegt beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Zimmer 116, in der Zeit vom 2. September 2019 bis 4. Oktober 2019 für alle Bürgerinnen und Bürger während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Betroffene Bürgerinnen und Bürger, deren Belange durch diese Einziehung berührt werden, haben gemäß § 87 Abs. 4 StrWG Gelegenheit, bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung Einwendungen gegen die Einziehung zu erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Nortorfer Land, Zimmer 116, zu erheben.

**Amt Nortorfer Land**  
**Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2019

23.08.2019

Nr. 34

---

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf**

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 08.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

im Rathaus, Untergeschoss - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf

---